

Aktenzeichen:
57 K 9/18



Schwerin, 20.08.2019

Amtsgericht Schwerin

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 21.11.2019	09:00 Uhr	Sitzungssaal 4	Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 - 2, 19053 Schwerin

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Plate

1.)

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Plate	2, 426	Sukower Str. 48	1.232	589
	Plate	2, 427		5.278	589

2.) Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Plate Blatt 412, an dem im Grundbuch von Plate Blatt eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²
Plate	2, 488/26	Preisteracker, Gebäude- und Freiflä- che, Sukower Str. 48	40.527

lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt wird von den Flächen des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks dreiseitig umschlossen. Es besteht teilweise eine Überbauung mit den Produktionsgebäu-

den, des Weiteren befinden sich auf dem Grundstück u.a. eine Wasser- und Pumpstation, befestigte Parkplätze und Zufahrten zu den Anlieferrampen und Torbereichen. Es wurde bisher als wirtschaftliche Einheit mit dem Erbbaurecht genutzt.;

Verkehrswert: 43.900,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Versteigerungsobjekt ist ein Erbbaurecht mit Laufzeitende 30.04.2090. Die zum Erbbaurecht gehörende Bebauung besteht aus ehem. Produktions- Aufbereitungs- und Lagerhallen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit entsprechende Funktionsnebengebäuden überwiegend aus den Baujahren 1971/1985. Eine Halle wurde 2014 funktionsbezogen modernisiert mit Sanitär- und Kühlinstallation und hat einen guten bis befriedigenden Bauzustand. Die übrigen Gebäude sind weitestgehend verschlissen und weisen bauliche Mängel auf.;

Verkehrswert: 229.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg.com

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.05.2018 (Plate Bl. 589 BV 1) und 08.08.2018 (ErbbR an FSt. 2, 488/26) in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen ein-

getreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Barzahlung ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Wallner
Rechtspflegerin

Beglaubigt



